

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Informationssysteme
an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
(SPO MIS)**

Vom 13. Februar 2012

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, (Artikel 43 Absatz 4), 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
- § 4 Rückmeldung, Beurlaubung

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums
- § 6 Studienmodule
- § 7 Studienplan
- § 8 Projektarbeit
- § 9 Auslandssemester
- § 10 Master-Arbeit
- § 11 Studienfachberatung

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 a Sonstige Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Regeltermine und Fristen
- § 18 Fristverlängerungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 20 Bestehen der Master-Prüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 23 Anrechnung
- § 24 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 25 Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

Abschnitt IV

Organisatorisches

- § 26 Prüfungskommission
- § 27 Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche
- § 28 Akademischer Grad, Urkunden

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang Informationssysteme. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17.

Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. Oktober 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 26. Oktober 2010 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

(1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, Absolventinnen und Absolventen von grundständigen Studiengängen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik sowie gleichwertiger Studiengänge vertiefte anwendungsbezogene Kenntnisse auf dem Gebiet der Informationssysteme verbunden mit der Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu vermitteln. ²Neben der genannten fachlichen Spezialisierung wird auch eine vertiefte Methodenkompetenz erreicht. ³Die wissenschaftlich fundierte Ausbildung erfordert die hinreichende Vertiefung der mathematischen und theoretischen Kenntnisse im Bereich der (Wirtschafts-) Informatik. ⁴Zentrale Gesichtspunkte sind dabei die Abstraktion und Strukturierung eines Sachverhaltes und die Vorgehensweise bei der Problemlösung. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, alle Phasen der Erstellung betrieblicher softwarebasierter Informationssysteme zu gestalten. ⁶Hierzu gehören neben der softwaretechnisch fundierten Entwicklung neuer Systeme mit den damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen auch die Anpassung, das Customizing und die Integration bestehender Lösungen.

(2) ¹Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Informationssysteme sollen dazu befähigt werden, in Wissenschaft und Forschung sowie in Unternehmen und anderen Einrichtungen die (Weiter-)Entwicklung von Informationssystemen voranzutreiben sowie die methodischen Grundlagen der Informationstechnik mitzugestalten. ²Das Masterstudium sensibilisiert darüber hinaus die Studierenden für die Berücksichtigung betriebli-

cher und gesellschaftlicher Belange beim Einsatz innovativer Informationssysteme.

- (3) ¹Im Einzelnen sollen folgenden Kompetenzen der Studierenden entwickelt bzw. vertieft werden:
- a) Anwendung von Wissen, Methoden und Techniken aus verschiedenen Teilgebieten der Informationssysteme,
 - b) Kompetenz zum Transfer wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis,
 - c) Fertigkeit zum abstrakten und theoretischen Denken, Auswahl von theoretischen Konzepten und deren Umsetzung in praktischen Anwendungen sowie
 - d) Führen von Teams, sichere und überzeugende Vermittlung von Ideen und Konzepten.

²Diese Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiengangs auch zur Übernahme von Führungsaufgaben - disziplinarisch und konzeptionell - in den Bereichen Entwicklung, Integration und sicherer Betrieb betrieblicher Informationssysteme sowie der IT-Management-Beratung qualifizieren.

§ 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs Informationssysteme sind:

- a) ¹Ein Bachelor- oder Diplomabschluss in einem Studiengang Informatik oder Wirtschaftsinformatik mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser und mindestens 210 CP (Credit Points) oder ein qualitativ gleichwertiger Hochschulabschluss nach Maßgabe von Buchstabe b. ²Soweit eine Bewerberin / ein Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist, für den weniger als 210 CP (jedoch mindestens 180 CP) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Master-Prüfung der Nachweis

der fehlenden Leistungspunkte aus den grundständigen Studienangeboten der Studiengänge Bachelor Informatik oder Wirtschaftsinformatik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁴Diese zusätzlichen Leistungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb von maximal einem Jahr abgelegt werden können.

- b) ¹Eine Bewerberin / Ein Bewerber mit einem anderen inländischen oder ausländischen Hochschulabschluss (auch aus anderen Studiengängen) können zugelassen werden, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass dieser Hochschulabschluss einem Bachelor- oder Diplomabschluss im Sinne von Buchstabe a nicht gleichwertig ist. ²Die Feststellung der Zulassung kann auch unter der Auflage erfolgen, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums von höchstens einem Jahr bestimmte benotete Leistungen aus den Studiengängen Bachelor Informatik oder Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt erbracht werden. ³Die Zulassung erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass die betreffenden Leistungen innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. ⁴Die Prüfungsleistungen zu Veranstaltungen des Masterstudiengangs können erst nach erfolgreichem Ablegen der nach Satz 2 zu erbringenden Leistungen abgelegt werden.
- c) ¹Abweichend von Buchstabe a) kann eine Studienbewerberin / ein Studienbewerber zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vorgelegt, aber 85 % an an erreichbaren Credit Points (CP) des grundständigen Studiengangs sowie das prinzipielle Erreichen der Gesamtdurchschnittsnote aus Buchstabe a) Satz 1 nachgewiesen werden kann. ²Die Zulassung erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis mit der geforderten Gesamtdurchschnittsnote innerhalb eines Semesters nach Studienbeginn und vor Able-

gen einer Prüfungsleistung im Masterstudiengang nachzuweisen ist.

- d) ¹Neben diesen formalen Qualifikationen werden folgende Voraussetzungen verlangt:
- i. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsch als Muttersprache haben: Deutsch-Kenntnisse gemäß Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)
 - ii. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Englisch als Muttersprache haben: Englisch-Kenntnisse gemäß europäischem Referenzrahmen Level B2+.
- ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- a) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem ihre besondere Eignung für den Masterstudiengang durch ein Auswahlgespräch nachweisen. ²Hierzu wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern einzeln ein Interview anhand eines standardisierten, teilstrukturierten Interviewleitfadens geführt. ³Das Interview führen die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor mit Lehraufgaben im Masterstudiengang gemeinsam mit der Bewerberin / dem Bewerber. ⁴Über das Interview wird ein Protokoll angefertigt. ⁵Die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Informationssysteme entscheidet anhand des Protokolls und des Vorschlags der Interviewer über die endgültige Zulassung.

§ 4

Rückmeldung, Beurlaubung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt geregelt.

- (2) ¹Studierende können von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium im Masterstudiengang Informationssysteme befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel im gesamten Studienverlauf zwei Semester nicht überschreiten. ³Einzuhaltende Termine und Fristen sind in § 17 Absatz 3 und § 21 Absatz 6, die Teilnahme an Prüfungsleistungen in § 25 geregelt.
- (3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternteilzeit sind auf die Anzahl nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 90 CP.
- (2) ¹Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das Studium ist modular aufgebaut. ³Ein Modul besteht aus einer Lehr- bzw. Lernveranstaltung oder thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- bzw. Lernveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika, e-learning, Seminaristischer Unterricht, Lernforschung etc.).
- (3) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.

§ 6

Studienmodule

- (1) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
- Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - Wahlpflichtmodule sind fachwissenschaftliche Module (FWPM), die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt und auf Antrag der Studierenden im Prüfungszeugnis aufgeführt werden. ²Wahlmodule fließen nicht in die Gesamtnote ein und sind auf die in § 5 Absatz 1 genannte Gesamtsumme nicht anrechenbar.
- (1) ¹Es müssen vier FWPM in einem Umfang von insgesamt zwanzig CP erfolgreich absolviert werden. ²Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten CP gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die / der Studierende entscheidet sich anders.
- (2) ¹In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Module, die ihnen zugeordneten Lehr- und Lernveranstaltungen, ihre zeitliche Lage im Studienablauf, die jeweils zugeordneten CP und SWS (Semesterwochenstunden) sowie die Art und Dauer der Prüfungsleistungen festgelegt. ²Module, die nicht zu einer Endnote führen, sind entsprechend gekennzeichnet. ³Die Regelungen werden durch den Studienplan (§ 7) ergänzt.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehr-

und Lernveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan

¹Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Dieser beschreibt den Studienablauf des nächsten Semesters. ³Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) den Katalog der angebotenen Module, deren zeitliche Aufteilung und die Aufteilung der CP,
- b) die Art der Lehrveranstaltungen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,
- c) die Studienziele und -inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen,
- d) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen, wenn laut Anlagen zu dieser SPO eine Wahlmöglichkeit besteht, sowie
- e) die Festlegung der Unterrichtssprache für jede Lehrveranstaltung, falls diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird.

§ 8 Projektarbeit

- (1) ¹Eine Projektarbeit ist eine Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen. ²Wegen der Komplexität der Aufga-

benstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ³Die Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt und bewegt sich im Rahmen der Vorgabe durch die Festlegungen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Studienplan. ⁴Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf.

- (2) ¹Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass die Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin / einem Dozenten bearbeitet werden kann. ²Die Aufgabenstellung soll einen Bezug zur Praxis aufweisen und an der Hochschule, in einem Unternehmen oder einer Einrichtung durchgeführt werden. ³Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁴Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung auszugeben. ⁵Die Ausgabe des Themas, die Bearbeitenden und Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Projektarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben. ²Die Arbeit muss ferner den formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (4) ¹Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer(innen) statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung der Projektarbeit ein.
- (5) ¹Die Frist zur Korrektur der Projektarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Pro-

jektarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

§ 9

Auslandssemester

- (1) ¹Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studienleistungen im Ausland erbracht und von der Prüfungskommission anerkannt wurden. ²Im Regelfall werden die Studienleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) bzw. einem Unternehmen oder einer Einrichtung (Auslandspraktikum) erbracht.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung der Studienleistungen eines Auslandsstudiums ist, dass sie gleichwertig sind.
- (3) ¹Sofern die Notenfeststellung nicht auf einer zusätzlichen Prüfungsleistung beruht, erfolgt die Umrechnung anhand der Formel

$$Note_{FHWS} = 1 + 3 \cdot \frac{E-Note_{Ausland} - A-Note_{Ausla}}{Z-Note_{Ausland} - A-Note_{Ausla}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende FHWS-Note; dabei bedeuten:

A-Note_{Ausland} : die beste erreichbare Note,

Z-Note_{Ausland} : die schlechteste Note, die zum Bestehen der Prüfungsleistung führt, und

E-Note_{Ausland} : die erreichte (= anzurechnende) Note im Notensystem der ausländischen Hochschule.

²Sollte das Ergebnis genau zwischen zwei FHWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

§ 10

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die / der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Mit der Bearbeitung der Master-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 50 CP erreicht sind. ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (3) ¹Für die Master-Arbeit werden von der Prüfungskommission in der Regel zwei Prüferinnen / Prüfer bestellt. ²Mindestens eine Prüferin / ein Prüfer muss Professorin / Professor in der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik sein. ³Diese geben das Thema aus und betreuen die Arbeit. ⁴Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. ⁵Die Master-Arbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferinnen / Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. ⁶Die / der Studierende kann im Rahmen der Pflichtmodule des Studiengangs Themenwünsche äußern. ⁷Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der / des einzelnen Studierenden beurteilt werden kann.
- (4) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in fünf Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Master-Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Informationssysteme festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen.

- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist unzulässig, wenn die / der Studierende die Master-Arbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer / seiner ersten Master-Arbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (6) ¹Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung der / des Studierenden zu versehen, dass sie / er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Die Master-Arbeit ist in mindestens einem Exemplar fristgerecht abzugeben und muss ferner den weiteren formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat Informatik und Wirtschaftsinformatik festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (7) ¹Nach Abgabe der Master-Arbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer(innen) statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung der Master-Arbeit ein.
- (8) ¹Die Frist zur Korrektur der Master-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Eine Master-Arbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.

- (2) Die Studienfachberatung übernimmt die Beratung hinsichtlich § 17 Absatz 2 und den dort genannten Rechtsfolgen.
- (3) Die Studienfachberaterin / Der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin / ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

§ 12

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) ¹Eine Prüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. ²Sie wird in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. ³Während der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
- für zusätzliche Wiederholungsprüfungen,
 - in besonders begründeten Fällen für Prüfungen in weiterbildenden Master-Studienghängen,
 - für Prüfungsleistungen, insbesondere Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.
- ⁴Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden. ⁵Über Prüfungstermine während der Vorlesungszeit entscheidet der Fakultätsrat. ⁶Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in einem nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfung) ist ausgeschlossen.
- (3) Werden Prüfungsleistungen, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu notenbildenden Prüfungsleistungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Eine derartige Bedingung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan gekennzeichnet.
- (5) ¹Ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung von einer Voraussetzung abhängig (s. § 6 Absatz 3 Satz 1), ist der / dem betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor der zugehörigen Prüfungsleistung bekannt zu geben, ob die Voraussetzung erfüllt ist. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (6) Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten.
- tungsbewertung von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 24 (Verstöße gegen Prüfungsvorschriften).
- (4) ¹Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (6) ¹Eine Studierende / Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin / der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden. ⁵Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin / der Prüfer im Einvernehmen mit der / dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die Prüfungskommission stellen. ⁶Hat die / der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie / er einen Antrag auf Nachkorrektur stellen. ⁷Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

§ 13

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtsführenden Person zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leis-

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender / Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern und ggf. der Beisitzerin / dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer(innen) bei mündlichen Prüfungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass eine Studierende / ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 a

Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Als Arten sonstiger notenbildender Prüfungsleistungen sind vorgesehen:
- Projektarbeit, s. § 8,
 - Referat,
 - Präsentation,
 - Dokumentation,
 - Kolloquium,
 - Hausarbeit,
 - praktische Studienleistungen.
- (1) ¹Praktische Studienleistungen umfassen konzeptionelle, praktische und theoretisch-wissenschaftliche Leistungen, die in einem Ergebnis münden. ²Die Leistungen entstehen über ein ganzes Semester an der Fakultät im jeweiligen Fachunterricht / Projekt oder in den Gestaltungsgrundlagen. ³Das Ergebnis wird im Prüfungszeitraum präsentiert, abgegeben und bewertet. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörer aus der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik sind zu den Präsentationen zugelassen, wenn dies nicht ausdrücklich und begründet frühzeitig von der / den zu prüfenden Person(en) abgelehnt wurde.

§ 15

Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen hat für jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul für jedes Semester über das Studenten- und Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. ²Das Verfahren wird im Einzelnen vom Studenten- und Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. ²Über Ausnahmen von der form- und fristgerechten Anmeldung entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Informationssysteme.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung, im Fall einer später aufgetretenen Behinderung unverzüglich nach Feststellung der Behinderung beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der

Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

- (4) ¹Über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt die Entscheidung dem Studenten- und Prüfungsamt bekannt. ²Die / Der Betroffene sowie die Prüferinnen und Prüfer der Module / Lehrveranstaltungen, zu deren Prüfungsleistung sich die / der Studierende angemeldet hat, werden unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt der Hochschule über den gewährten Nachteilsausgleich in Kenntnis gesetzt.

§ 17

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Jede Prüfungsleistung der beiden ersten Lehrplansemester muss innerhalb der ersten vier Studiensemester erstmals abgelegt werden. ²Hat die / der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet (Fristfünf).
- (2) ¹Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Master-Prüfung abhängt, sowie in der Master-Arbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen CP erworben werden. ²Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz

1 zu erfüllen, gilt die Master-Prüfung als erstmalig nicht bestanden.

- (3) ¹Eine Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 unterbricht keine Frist. ²Eine Inanspruchnahme von Elternteilzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz hat aufschiebende Wirkung zur Folge. ³Für Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Absatz 6.

§ 18

Fristverlängerungen

- (1) ¹Die Fristen nach § 17 Absätze 1 und 2 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines Attests des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der / des Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) ¹Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Folgende Noten werden verwendet:
- | | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

³Die Noten können um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (3) ¹Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten (vgl. § 12 Absatz 7). ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 2 abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei FHWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.
- (4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ²Sol-

len die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. ³Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.

- (5) Die Endnoten sowie die Note der Master-Arbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1	bis 1,5	sehr gut
von 1,6	bis 2,5	gut
von 2,6	bis 3,5	befriedigend
von 3,6	bis 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend

§ 20

Bestehen der Master-Prüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen einschließlich der Master-Arbeit, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Master-Prüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen CP erworben wurden.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Endnoten aller benoteten Module gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das Gewicht der Endnote eines Moduls ergibt sich aus der Anzahl der CP des Moduls dividiert durch die Summe der CP aller benoteten Module des Masterstudiengangs Informationssysteme.
- (3) Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird ein Gesamturteil gebildet:
- | | |
|--|----------------------------|
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 | mit Auszeichnung bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 | sehr gut bestanden |

bei einem Prüfungsgesamt- gut bestanden
 ergebnis von 1,6 bis 2,5
 bei einem Prüfungsgesamt- befriedigend
 ergebnis von 2,6 bis 3,5 bestanden
 bei einem Prüfungsgesamt- bestanden
 ergebnis von 3,6 bis 4,0

(6) Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 bedingt.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. ²Im Laufe des Studiums ist eine dritte Wiederholung in maximal einer Modulprüfung oder den Modulteilprüfungen in einem Modul möglich, wenn die / der Studierende vor der dritten Wiederholung bereits über mindestens 75% der im gesamten Studiengang zu erzielenden CP verfügt.
- (2) ¹Die erste Wiederholung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Höchststudierendauer gemäß § 17 Absatz 2 beliebig oft wiederholt werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Master-Arbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (5) Für Fristverlängerungen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.

§ 22

Rücktritt von einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfungsleistung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten; bei einem Seminar ist dieser Zeitpunkt die Ausgabe des Themas.
- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach den Absatz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist.
- (3) Nimmt eine Studierende / ein Studierender an einer Prüfungsleistung, zu der sie / er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

§ 23

Anrechnung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

²Die Anrechnung umfasst

- a) die Anrechnung von CP,
- b) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen,
- c) die Feststellung von Noten sowie
- d) die Anrechnung von Studienzeiten.

- (2) ¹Bei der Anerkennung von Modulen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen des Masterstudiengangs Informationssysteme an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vorzunehmen. ²Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung sind ausschließlich die im konkreten Modul von der / dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Eine Anerkennung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. ⁴Bei der Anerkennung von Modulen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Masterstudiengang Informationssysteme zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.

- (3) Wenn die Bewertung nicht dem deutschen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung gemäß § 9 Absatz 3.
- (4) Studienzeiten sind im Verhältnis der gemäß Absatz 2 angerechneten CP anzurechnen.
- (5) ¹Der Antrag auf Anrechnung ist bei der Immatrikulation für den Masterstudiengang Informationssysteme schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu stellen. ²Wird die

Anerkennung nach Absatz 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Informationssysteme eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ³Bei der Anrechnung sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudienganges erbracht wurden; ein Diplomstudiengang ist kein verwandter Studiengang im Verhältnis zum vorliegenden Masterstudiengang.

§ 24

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende / ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 25

Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

- (1) ¹Während einer Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 können keine Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Informationssysteme erstmals abgelegt werden. ²Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist zulässig.
- (2) Während einer Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz können Studien- und Prüfungs-

leistungen im Masterstudiengang Informationssysteme auch erstmals abgelegt werden.

Abschnitt IV Organisatorisches

§ 26 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik bestellt für den Masterstudiengang Informationssysteme eine Prüfungskommission. ²Diese besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag. ⁴Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich der Hochschulleitung, der Dekanin / dem Dekan, der Studiendekanin / dem Studiendekan, der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Rechtsamt und dem Studenten- und Prüfungsamt zuzuleiten ist.
- (3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder der Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) ¹Die / Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr / sein Stellvertreter bzw. ihre / seine Stellvertreterin hat die Prüfungskommission unter Angabe einer Tagesordnung mindes-

tens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. ²Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können; sie sind fakultätsweit bekannt zu geben. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 27 Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

- (1) ¹Studentische Anträge in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs werden grundsätzlich durch die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Informationssysteme behandelt. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission wird der / dem Studierenden vom Studenten- und Prüfungsamt in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) ¹Kann gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden, ist dieser an das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zu richten. ²Der Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. ³Gibt diese dem Widerspruch statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt die Abhilfe schriftlich mitgeteilt. ⁴Gibt die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt ein Zwischenbescheid erstellt. ⁵Der Widerspruch ist dann vom Prüfungsausschuss zu behandeln. ⁶In der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses erstellt das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt den abschließenden Bescheid über den Widerspruch.

§ 28**Akademischer Grad, Urkunden**

- (1) ¹Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Master-Abschluss wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt verliehen. ²Es wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt ausgestellt. ²Außerdem werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records nach den in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt enthaltenen Mustern ausgegeben.

Abschnitt V**In-Kraft-Treten****§ 29****In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft.
- (2) An diesem Tag tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationssysteme vom 26. Oktober 2010 außer Kraft.

§ 30**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Informationssysteme am 15. März 2012 oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Information Systems vor dem 15. März 2012 aufgenommen haben, gilt diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Anlage 2 anstelle der Anlage 1. ²Bei der Immatrikulation wurde einer der beiden folgenden Studienzweige gewählt:
- E-Business (EB) oder
 - Mobile Computing (MC).
- ³Jeder Studienzweig umfasst vier Pflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt 20 CP.
- (1) Ab SS 2012 werden Prüfungsleistungen wie folgt ersetzt:
- „Theorie der Informationssysteme“ durch „Theoretische Informatik“
 - „Soziale Kompetenz und soziale Verantwortung“ durch „Sozial- und Führungskompetenz“
 - „Technologien für Content- und Wissensaustausch“ durch „Weborientierte Content- und Wissenstechnologien“
 - „Architekturen von Informationssystemen“ durch „Software-Architekturen von Informationssystemen“
 - „Künstliche Intelligenz“ durch „Mustererkennung und maschinelles Lernen“
 - „Theorie und Anwendung von ERP-Systemen“ durch „Unternehmensinterne Business-Prozesse und -Systeme“
 - „Embedded Systems in mobilen Anwendungen“ durch „Cyber Physical Systems“
 - „Business Technologies“ durch „IT-Consulting“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom nn.01.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2, Art. 61 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG vom 22.10.2010
Würzburg, den 13. Februar 2012

Professor Dr. Heribert Weber
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationssysteme wurde am 13.02.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.02.2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.02.2012.

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Master Informationssysteme am 15. März 2012 oder später aufnehmen.

Zeile	Modul ¹⁾	Lv-Name	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Prüfungsart	Beschreibung
1	SAIS	SAIS	Software-Architekturen von Informationssystemen	4	5	sP / soP	KI90 oder Kol ³⁾
2	MSIM	MSIM	Modellbildung und Simulation	4	5	soP	Ref und Kol
3	UBPS	UBPS	Unternehmensinterne Business-Prozesse und -Systeme	4	5	soP	Ref und Kol
4	SFK	SFK	Sozial- und Führungskompetenz	4	5	soP ²⁾	Ref und Kol
5	FWPMI		FWPF ³⁾	4	5	sP / soP	KI90 oder Kol ³⁾
6	FWPMII		FWPF ³⁾	4	5	sP / soP	KI90 oder Kol ³⁾
7	THI	THI	Theoretische Informatik	4	5	soP	Kolloquium
8	KBPS	KBPS	Kollaborative Business-Prozesse und -Systeme	4	5	soP	Ref und Kol
9	BM	BM	Business Management	4	5	sP / soP	KI90 oder Kol ³⁾
10	WISS	WISS	Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	soP ²⁾	Ref und Kol
11	FWPMIII		FWPF ³⁾	4	5	sP / soP	KI90 oder Kol ³⁾
12	FWPMIV		FWPF ³⁾	4	5	sP / soP	KI90 oder Kol ³⁾
1. und 2. Fachsemester Summe:				48	60		
13	MS	MS	Master-Seminar	2	5	soP ²⁾	Kol (1/2) Arb (1/2)
14	MA	MA	Master-Arbeit		25		
3. Fachsemester Summe:				2	30		
Gesamtes Studium):				50	90		

Abkürzungen und Fußnoten: siehe letzte Seite

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Informationssysteme zwischen dem 01. Oktober 2010 und dem 14. März 2012 aufgenommen haben.

1. gemeinsame Module:

Zeile	Modul ¹⁾	Lv-Name	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Prüfungsa rt	Beschreibung
1	MATHIS	MATHIS	Mathematik in Informationssystemen	4	5	sP	KI90
2	THIS	THIS	Theorien der Informationssysteme	4	5	soP	Ref und Kol
3	AIS	AIS	Architekturen von Informationssystemen	4	5	soP	Kolloquium
4	KIIS	KIIS	Künstliche Intelligenz in Informationssystemen	4	5	soP	Referat und Kolloquium
5	ITM	ITM	IT-Management	4	5	sP	KI90
6	TAERP	TAERP	Theorie und Anwendung von ERP-Systemen	4	5	sP	KI90
7	WISS	WISS	Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	soP ²⁾	Kolloquium
8	SOZK	SOZK	Soziale Kompetenz und soziale Verantwortung	4	5	soP ²⁾	Kol (1/2) Arb (1/2)
1. und 2. Fachsemester Summe:				32	40		
9	MS	MS	Master-Seminar	2	6	soP ²⁾	Kol (1/2) Arb (1/2)
10	MA	MA	Master-Arbeit		24	soP	Kolloquium
3. Fachsemester Summe:				2	30		

2. Module des Studienzweiges E-Business:

Zeile	Modul ¹⁾	LV-Name	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Art	Beschreibung
11	BT	BT	Business Technologies	4	5	soP	Kolloquium
12	OMS	OMS	Online-Marketing-Strategien	4	5	sP	KI90
13	EKSS	EKSS	Einführung und Konfiguration von Standardsystemen	4	5	sP	KI90
14	TCW	TCW	Technologien für Content- und Wissensaustausch	4	5	soP ²⁾	Kol (1/2) Arb (1/2)
1. und 2. Fachsemester Summe:				16	20		
Gesamtes Studium (Zweig EB):				50	90		

3. Module des Studienzweiges Mobile Computing:

15	ESMA	ESMA	Embedded Systems in mobilen Anwendungen	4	5	sP	KI90
16	FP	FP	Forschungsprojekt	4	5	soP	Kol (1/2) Arb (1/2)
17	UC	UC	Ubiquitous Computing	4	5	soP	Kolloquium
18	MC	MC	Mobile Computing	4	5	soP	Kol (1/2) Arb (1/2)
1. und 2. Fachsemester Summe:				16	20		
Gesamtes Studium (Zweig MC):				50	90		

Abkürzungen und Fußnoten: siehe letzte Seite

Abkürzungen:

APO-FHWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
Arb	schriftliche Ausarbeitung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
CP	Credit Points (Bemessungsgröße für den studentischen Arbeitsaufwand)
EB	Studienzweig E-Business
FWPF	fachbezogenes Wahlpflichtfach
FWPM	fachbezogenes Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
Kln	schriftliche Klausur von n Minuten Dauer
Kol	Kolloquium
Lv	Lehrveranstaltung
MC	Studienzweig Mobile Computing
mP	mündliche Prüfung
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter - Mutterschutzgesetz
P	Prüfung
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
Ref	Referat
soP	sonstige Prüfung
sP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SWS	Semesterwochenstunden

Fußnoten:

- ¹⁾ Alle Module sind für ein Auslandsstudium prinzipiell geeignet.
- ²⁾ Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss. Dieser wird versagt, wenn die Nichtteilnahme aus von der / dem Studierenden zu vertretenden Gründen 25% übersteigt.
- ³⁾ Näheres regelt der Studienplan.